

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

A. Problem und Ziel

Deutschland und Frankreich wollen die vertraglichen Grundlagen ihrer bilateralen Beziehungen erneuern und den Vertrag vom 22. Januar 1963 („Élysée-Vertrag“) ergänzen.

Im Zentrum des ersten deutsch-französischen Vertrags von 1963 standen Aussöhnung und Begegnung. Dieser Auftrag bleibt weiter wichtig, der Élysée-Vertrag behält daher seine volle Geltung.

Der neue Vertrag, der am 22. Januar 2019 in Aachen von der Bundeskanzlerin und dem französischen Staatspräsidenten unterzeichnet wurde, trifft darüber hinaus Vereinbarungen, die der gemeinsamen Zukunftssicherung und der weiteren Verschränkung der Lebenswelten der deutschen und französischen Bürgerinnen und Bürger dienen.

Deutschland und Frankreich vereinbaren, sich in allen Bereichen den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu stellen. Die noch engere Zusammenarbeit mit unserem engsten Partner Frankreich erhält mit dem Vertrag von Aachen eine moderne und zukunftsweisende Berufungsgrundlage.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz werden die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Vertrags vom 22. Januar 2019 über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration geschaffen.

Das Vertragsgesetz ist erforderlich, da der neue Vertrag den Vertrag von 1963, der ebenfalls auf ein Vertragsgesetz gestützt wurde, ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte, gleiches gilt für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger. Kosten, die dem Bundeshaushalt bei der Umsetzung der in Bundeszuständigkeit liegenden Maßnahmen aus dem Vertrag entstehen, sollen in den betroffenen Einzelplänen gedeckt werden. Soweit im Einzelfall ein Mehrbedarf entsteht, wird über seine Deckung im Rahmen der Verhandlungen des nächsten Bundeshaushalts entschieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Rahmen der Umsetzung der im Vertrag von Aachen genannten Vorhaben kann zusätzlicher Aufwand erforderlich sein, der in den jeweiligen Einzelplänen gedeckt werden soll.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau sind derzeit nicht ersichtlich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Mai 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über
die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. April 2019 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüg-
lich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Aachen am 22. Januar 2019 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 28 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung des Vertragsgesetzes

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 28 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

Traité
entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
sur la coopération et l'intégration franco-allemandes

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Französische Republik –

La République fédérale d'Allemagne
et
la République française,

in Anerkennung der historischen Errungenschaft der Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, zu welcher der Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit einen außerordentlichen Beitrag geleistet hat und aus der ein beispielloses Geflecht bilateraler Beziehungen zwischen ihren Zivilgesellschaften und staatlichen Stellen auf allen Ebenen entstanden ist,

in der Überzeugung, dass es an der Zeit ist, ihre bilateralen Beziehungen auf eine neue Stufe zu heben und sich auf die Herausforderungen vorzubereiten, vor denen beide Staaten und Europa im 21. Jahrhundert stehen, und mit dem Ziel, die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften und ihrer Sozialmodelle zu erhöhen, die kulturelle Vielfalt zu fördern und ihre Gesellschaften und ihre Bürgerinnen und Bürger enger zusammenzubringen,

in der Überzeugung, dass die enge Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich für eine geeinte, leistungsfähige, souveräne und starke Europäische Union entscheidend gewesen ist und ein unverzichtbares Element bleibt,

in dem Bestreben, ihre Zusammenarbeit in der Europapolitik mit dem Ziel zu verstärken, die Einheit, die Leistungsfähigkeit und den Zusammenhalt Europas zu fördern und diese Zusammenarbeit zugleich allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen zu halten,

in dem Bekenntnis zu den Gründungsprinzipien, Rechten, Freiheiten und Werten der Europäischen Union, durch welche die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Europäischen Union gewahrt und über sie hinaus gefördert wird,

Reconnaissant le succès historique de la réconciliation entre les peuples allemand et français à laquelle le Traité du 22 janvier 1963 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande a apporté une contribution exceptionnelle et dont est né un réseau sans précédent de relations bilatérales entre leurs sociétés civiles et leurs pouvoirs publics à tous les niveaux,

Convaincues que le temps est venu d'élever leurs relations bilatérales à un niveau supérieur et de se préparer aux défis auxquels les deux États et l'Europe sont confrontés au XXI^e siècle, et souhaitant faire converger leurs économies et leurs modèles sociaux, favoriser la diversité culturelle et rapprocher leurs sociétés et leurs citoyens,

Convaincues que l'amitié étroite entre l'Allemagne et la France a été déterminante et demeure un élément indispensable d'une Union européenne unie, efficace, souveraine et forte,

Attachées à approfondir leur coopération en matière de politique européenne afin de favoriser l'unité, l'efficacité et la cohésion de l'Europe, tout en maintenant cette coopération ouverte à tous les États membres de l'Union européenne,

Attachées aux principes fondateurs, droits, libertés et valeurs de l'Union européenne, qui défendent l'État de droit partout dans l'Union européenne et le promeuvent à l'extérieur,

in dem Bestreben, auf eine soziale und wirtschaftliche Aufwärtskonvergenz in der Europäischen Union hinzuwirken, die gegenseitige Solidarität zu stärken und im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte auf eine fortwährende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung und Selbstbestimmung von Frauen sowie die Gleichstellung der Geschlechter gerichtet wird,

in Bekräftigung des Engagements der Europäischen Union für einen offenen, fairen und regelbasierten Weltmarkt, dessen Zugang auf Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung beruht und für den hohe Umwelt- und Sozialstandards gelten,

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen,

in dem festen Bekenntnis zu einer internationalen, regelbasierten und auf Multilateralismus gründenden Ordnung, in deren Zentrum die Vereinten Nationen stehen,

in der Überzeugung, dass Wohlstand und Sicherheit nur gewährleistet werden können, wenn umgehend Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme ergriffen werden,

im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen verfassungsmäßigen und rechtlichen Erfordernissen sowie dem Rechtsrahmen der Europäischen Union handelnd,

in Würdigung der wichtigen Rolle, welche die dezentralisierte Zusammenarbeit der Gemeinden, der französischen Departements, der französischen Regionen, der Länder, des Bundesrats und des französischen Senats sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und den zuständigen Ministerinnen und Ministern der Französischen Republik spielen,

in Anerkennung der zentralen Rolle, welche der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und der französischen Nationalversammlung, insbesondere durch ein Parlamentsabkommen, als einer wichtigen Dimension der engen Beziehungen zwischen ihren Staaten zukommt –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1

Europäische Angelegenheiten

Artikel 1

Beide Staaten vertiefen ihre Zusammenarbeit in der Europapolitik. Sie setzen sich für eine wirksame und starke Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein und stärken und vertiefen die Wirtschafts- und Währungsunion. Sie bemühen sich um die Vollendung des Binnenmarkts, wirken auf eine wettbewerbsfähige, sich auf eine starke industrielle Basis stützende Union als Grundlage für Wohlstand hin und fördern so die wirtschaftliche, steuerliche und soziale Konvergenz sowie die Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen.

Artikel 2

Beide Staaten halten vor großen europäischen Treffen regelmäßig Konsultationen auf allen Ebenen ab und bemühen sich so, gemeinsame Standpunkte herzustellen und gemeinsame Äußerungen der Ministerinnen und Minister herbeizuführen. Sie stimmen sich bei der Umsetzung von europäischem Recht in ihr nationales Recht ab.

Attachées à œuvrer en vue d'une convergence sociale et économique ascendante au sein de l'Union européenne, à renforcer la solidarité mutuelle et à favoriser l'amélioration constante des conditions de vie et de travail conformément aux principes du socle européen des droits sociaux, notamment en accordant une attention particulière à l'autonomisation des femmes et à l'égalité des sexes,

Réaffirmant l'engagement de l'Union européenne en faveur d'un marché mondial ouvert, équitable et fondé sur des règles, dont l'accès repose sur la réciprocité et la non-discrimination et qui est régi par des normes environnementales et sociales élevées,

Conscientes de leurs droits et obligations en vertu de la Charte des Nations Unies,

Fermelement attachées à un ordre international fondé sur des règles et sur le multilatéralisme, dont les Nations Unies constituent l'élément central,

Convaincues que la prospérité et la sécurité ne pourront être assurées qu'en agissant d'urgence afin de protéger le climat et de préserver la biodiversité et les écosystèmes,

Agissant conformément à leurs règles constitutionnelles et juridiques nationales respectives et dans le cadre juridique de l'Union européenne,

Reconnaissant le rôle fondamental de la coopération décentralisée des communes, des départements, des régions, des *Länder*, du *Bundesrat* et du Sénat, ainsi que celui de la coopération entre le Plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne chargé des Affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande et les ministres français compétents,

Reconnaissant le rôle essentiel de la coopération entre le *Bundestag* et l'Assemblée nationale, en particulier dans le cadre d'un accord interparlementaire, qui constitue une dimension importante des liens étroits entre les deux pays,

Sont convenues de ce qui suit :

Chapitre premier

Affaires européennes

Article 1^{er}

Les deux États approfondissent leur coopération en matière de politique européenne. Ils agissent en faveur d'une politique étrangère et de sécurité commune efficace et forte, et renforcent et approfondissent l'Union économique et monétaire. Ils s'efforcent de mener à bien l'achèvement du Marché unique et s'emploient à bâtir une Union compétitive, reposant sur une base industrielle forte, qui serve de base à la prospérité, promouvant la convergence économique, fiscale et sociale ainsi que la durabilité dans toutes ses dimensions.

Article 2

Les deux États se consultent régulièrement à tous les niveaux avant les grandes échéances européennes, en cherchant à établir des positions communes et à convenir de prises de parole coordonnées de leurs ministres. Ils se coordonnent sur la transposition du droit européen dans leur droit national.

Kapitel 2

Frieden, Sicherheit und Entwicklung

Artikel 3

Beide Staaten vertiefen ihre Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Außenpolitik, der Verteidigung, der äußeren und inneren Sicherheit und der Entwicklung und wirken zugleich auf eine Stärkung der Fähigkeit Europas hin, eigenständig zu handeln. Sie konsultieren einander mit dem Ziel, gemeinsame Standpunkte bei allen wichtigen Entscheidungen festzulegen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, und, wann immer möglich, gemeinsam zu handeln.

Artikel 4

(1) In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 und nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union, geändert durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nähern die beiden Staaten, überzeugt davon, dass ihre Sicherheitsinteressen untrennbar miteinander verbunden sind, ihre sicherheits- und verteidigungspolitischen Zielsetzungen und Strategien einander zunehmend an und stärken so auch die Systeme kollektiver Sicherheit, denen sie angehören. Sie leisten einander im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung; dies schließt militärische Mittel ein. Die territoriale Reichweite nach Satz 2 entspricht derjenigen nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union.

(2) Im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften handeln beide Staaten, wann immer möglich, gemeinsam, um Frieden und Sicherheit zu wahren. Sie entwickeln Europas Leistungsfähigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit im militärischen Bereich weiter. Hierdurch verpflichten sie sich, die Handlungsfähigkeit Europas zu stärken und gemeinsam zu investieren, um Lücken bei europäischen Fähigkeiten zu schließen und damit die Europäische Union und die Nordatlantische Allianz zu stärken.

(3) Beide Staaten verpflichten sich, die Zusammenarbeit zwischen ihren Streitkräften mit Blick auf eine gemeinsame Kultur und gemeinsame Einsätze weiter zu verstärken. Sie intensivieren die Erarbeitung gemeinsamer Verteidigungsprogramme und deren Ausweitung auf Partner. Hierdurch beabsichtigen sie, die Wettbewerbsfähigkeit und Konsolidierung der europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis zu fördern. Sie unterstützen die engstmögliche Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsindustrien auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Beide Staaten werden bei gemeinsamen Projekten einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte entwickeln.

(4) Beide Staaten richten den Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrat als politisches Steuerungsorgan für diese beidseitigen Verpflichtungen ein. Dieser Rat wird regelmäßig auf höchster Ebene zusammentreten.

Artikel 5

Beide Staaten weiten die Zusammenarbeit zwischen ihren Außenministerien, einschließlich ihrer diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, aus. Sie werden Austausche zwischen ihrem Führungspersonal durchführen. Sie werden Austauschprogramme zwischen ihren Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, insbesondere zwischen den Sicherheitsratsstäben, den Ständigen Vertretungen bei der Nordatlantikvertrags-Organisation und den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union sowie zwischen den für die Koordinierung der europapolitischen Maßnahmen zuständigen Stellen beider Staaten einrichten.

Chapitre 2

Paix, sécurité et développement

Article 3

Les deux États approfondissent leur coopération en matière de politique étrangère, de défense, de sécurité extérieure et intérieure et de développement tout en s'efforçant de renforcer la capacité d'action autonome de l'Europe. Ils se consultent afin de définir des positions communes sur toute décision importante touchant leurs intérêts communs et d'agir conjointement dans tous les cas où ce sera possible.

Article 4

(1) Du fait des engagements qui les lient en vertu de l'article 5 du Traité de l'Atlantique Nord du 4 avril 1949 et de l'article 42, paragraphe 7, du Traité sur l'Union européenne du 7 février 1992, modifié par le Traité de Lisbonne du 13 décembre 2007 modifiant le Traité sur l'Union européenne et le Traité instituant la Communauté européenne, les deux États, convaincus du caractère indissociable de leurs intérêts de sécurité, font converger de plus en plus leurs objectifs et politiques de sécurité et de défense, renforçant par là-même les systèmes de sécurité collective dont ils font partie. Ils se prêtent aide et assistance par tous les moyens dont ils disposent, y compris la force armée, en cas d'agression armée contre leurs territoires. Le champ d'application territorial de la deuxième phrase du présent paragraphe correspond à celui de l'article 42, paragraphe 7, du Traité sur l'Union européenne.

(2) Les deux États agissent conjointement dans tous les cas où ce sera possible, conformément à leurs règles nationales respectives, en vue de maintenir la paix et la sécurité. Ils continuent de développer l'efficacité, la cohérence et la crédibilité de l'Europe dans le domaine militaire. Ce faisant, ils s'engagent à renforcer la capacité d'action de l'Europe et à investir conjointement pour combler ses lacunes capacitaires, renforçant ainsi l'Union européenne et l'Alliance nord-atlantique.

(3) Les deux États s'engagent à renforcer encore la coopération entre leurs forces armées en vue d'instaurer une culture commune et d'opérer des déploiements conjoints. Ils intensifient l'élaboration de programmes de défense communs et leur élargissement à des partenaires. Ce faisant, ils entendent favoriser la compétitivité et la consolidation de la base industrielle et technologique de défense européenne. Ils sont en faveur de la coopération la plus étroite possible entre leurs industries de défense, sur la base de leur confiance mutuelle. Les deux États élaboreront une approche commune en matière d'exportation d'armements en ce qui concerne les projets conjoints.

(4) Les deux États instituent le Conseil franco-allemand de défense et de sécurité comme organe politique de pilotage de ces engagements réciproques. Ce Conseil se réunira au plus haut niveau à intervalles réguliers.

Article 5

Les deux États étendent la coopération entre leurs ministères des affaires étrangères, y compris leurs missions diplomatiques et consulaires. Ils procéderont à des échanges de personnels de haut rang. Ils établiront des échanges au sein de leurs représentations permanentes auprès des Nations Unies à New York, en particulier entre leurs équipes du Conseil de sécurité, leurs représentations permanentes auprès de l'Organisation du traité de l'Atlantique Nord et leurs représentations permanentes auprès de l'Union européenne, ainsi qu'entre les organismes des deux États chargés de coordonner l'action européenne.

Artikel 6

Im Bereich der inneren Sicherheit verstärken die Regierungen beider Staaten weiter ihre bilaterale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität sowie im Bereich der Justiz, der Nachrichtendienste und der Polizei. Sie führen gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf Aus- und Fortbildung und Einsätze durch und richten eine gemeinsame Einheit für Stabilisierungsoperationen in Drittstaaten ein.

Artikel 7

Beide Staaten setzen sich dafür ein, eine immer engere Partnerschaft zwischen Europa und Afrika zu errichten, indem sie ihre Zusammenarbeit in den Bereichen der Entwicklung des privaten Sektors, der regionalen Integration, der Bildung und Berufsbildung sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung und Selbstbestimmung von Frauen mit dem Ziel stärken, soziale und wirtschaftliche Perspektiven, Nachhaltigkeit, gute Regierungsführung sowie Krisenprävention, Konfliktbewältigung, auch durch friedenserhaltende Maßnahmen, und Konflikt-nachsorge zu verbessern. Beide Staaten richten einen jährlichen Dialog auf politischer Ebene im Bereich der internationalen Entwicklungspolitik ein, um die Koordinierung von Politikplanung und -umsetzung zu intensivieren.

Artikel 8

(1) Im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen werden beide Staaten in allen Organen der Vereinten Nationen eng zusammenarbeiten. Sie werden ihre Positionen eng abstimmen, auch als Teil breiter angelegter Bemühungen einer Abstimmung der dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angehörenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie im Einklang mit den Positionen und Interessen der Europäischen Union. Sie werden zusammenarbeiten, um innerhalb der Vereinten Nationen die Positionen und Zusagen der Europäischen Union in Bezug auf globale Herausforderungen und Bedrohungen voranzubringen. Sie werden alles daran setzen, eine einheitliche Position der Europäischen Union in den einschlägigen Organen der Vereinten Nationen herbeizuführen.

(2) Beide Staaten verpflichten sich zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen, zwischenstaatliche Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen abzuschließen. Die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist eine Priorität der deutsch-französischen Diplomatie.

Kapitel 3**Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität****Artikel 9**

Beide Staaten erkennen die entscheidende Rolle an, die die Kultur und die Medien für die Stärkung der deutsch-französischen Freundschaft spielen. Daher sind sie entschlossen, für ihre Völker einen gemeinsamen Raum der Freiheit und der Chancen sowie einen gemeinsamen Kultur- und Medienraum zu schaffen. Sie bauen Mobilität und Austauschprogramme zwischen ihren Staaten aus, vor allem für junge Menschen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks, und geben messbare Ziele in diesen Bereichen vor. Um immer engere Beziehungen in allen Bereichen des kulturellen Wirkens, auch durch integrierte Kulturinstitute, zu fördern, richten sie spezielle Programme und eine digitale Plattform ein, die sich insbesondere an junge Menschen richten.

Artikel 10

Beide Staaten führen ihre Bildungssysteme durch die Förderung des Erwerbs der Partnersprache, durch die Entwicklung von mit ihrer verfassungsmäßigen Ordnung in Einklang stehenden Strategien zur Erhöhung der Zahl der Schülerinnen, Schüler und

Article 6

Dans le domaine de la sécurité intérieure, les gouvernements des deux États renforcent encore leur coopération bilatérale en matière de lutte contre le terrorisme et la criminalité organisée, ainsi que leur coopération dans le domaine judiciaire et en matière de renseignement et de police. Ils mettent en œuvre des mesures communes de formation et de déploiement et créent une unité commune en vue d'opérations de stabilisation dans des pays tiers.

Article 7

Les deux États s'engagent à établir un partenariat de plus en plus étroit entre l'Europe et l'Afrique en renforçant leur coopération en matière de développement du secteur privé, d'intégration régionale, d'enseignement et de formation professionnelle, d'égalité des sexes et d'autonomisation des femmes, dans le but d'améliorer les perspectives socio-économiques, la viabilité, la bonne gouvernance ainsi que la prévention des conflits, la résolution des crises, notamment dans le cadre du maintien de la paix, et la gestion des situations d'après-conflit. Les deux États instituent un dialogue annuel au niveau politique en matière de politique internationale de développement afin d'intensifier la coordination de la planification et de la mise en œuvre de leurs politiques.

Article 8

(1) Dans le cadre de la Charte des Nations Unies, les deux États coopéreront étroitement au sein de tous les organes de l'Organisation des Nations Unies. Ils coordonneront étroitement leurs positions, dans le cadre d'un effort plus large de concertation entre les États membres de l'Union européenne siégeant au Conseil de sécurité des Nations Unies et dans le respect des positions et des intérêts de l'Union européenne. Ils agiront de concert afin de promouvoir aux Nations Unies les positions et les engagements de l'Union européenne face aux défis et menaces de portée mondiale. Ils mettront tout en œuvre pour aboutir à une position unifiée de l'Union européenne au sein des organes appropriés des Nations Unies.

(2) Les deux États s'engagent à poursuivre leurs efforts pour mener à terme des négociations intergouvernementales concernant la réforme du Conseil de sécurité des Nations Unies. L'admission de la République fédérale d'Allemagne en tant que membre permanent du Conseil de sécurité des Nations Unies est une priorité de la diplomatie franco-allemande.

Chapitre 3**Culture, enseignement, recherche et mobilité****Article 9**

Les deux États reconnaissent le rôle décisif que jouent la culture et les médias dans le renforcement de l'amitié franco-allemande. En conséquence, ils sont résolus à créer pour leurs peuples un espace partagé de liberté et de possibilités, ainsi qu'un espace culturel et médiatique commun. Ils développent la mobilité et les programmes d'échanges entre leurs pays, en particulier à l'intention des jeunes dans le cadre de l'Office franco-allemand pour la Jeunesse, et définissent des objectifs chiffrés dans ces domaines. Afin de favoriser des liens toujours plus étroits dans tous les domaines de l'expression culturelle, notamment au moyen d'instituts culturels intégrés, ils mettent en place des programmes spécifiques et une plate-forme numérique destinés en particulier aux jeunes.

Article 10

Les deux États rapprochent leurs systèmes éducatifs grâce au développement de l'apprentissage mutuel de la langue de l'autre, à l'adoption, conformément à leur organisation constitutionnelle, de stratégies visant à accroître le nombre d'élèves

Studierenden, die die Partnersprache erlernen, durch die Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Schulabschlüssen sowie durch die Schaffung deutsch-französischer Exzellenz-instrumente für Forschung, Ausbildung und Berufsbildung sowie integrierter deutsch-französischer dualer Studiengänge enger zusammen.

Artikel 11

Beide Staaten setzen sich dafür ein, dass ihre Bildungs- und Forschungssysteme sowie deren Finanzierungsstrukturen miteinander vernetzt werden. Sie entwickeln die Deutsch-Französische Hochschule weiter und regen deutsche und französische Hochschulen an, sich an Netzwerken Europäischer Hochschulen zu beteiligen.

Artikel 12

Beide Staaten richten einen gemeinsamen Bürgerfonds ein, der Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften fördern und unterstützen soll, um ihre beiden Völker einander noch näher zu bringen.

Kapitel 4

Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 13

(1) Beide Staaten erkennen an, wie bedeutend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Förderung engerer Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie zwischen Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze ist, einschließlich der in dieser Hinsicht wesentlichen Rolle der Gebietskörperschaften und anderer lokaler Akteure. Sie beabsichtigen, in Grenzregionen die Beseitigung von Hindernissen zu erleichtern, um grenzüberschreitende Vorhaben umzusetzen und den Alltag der Menschen, die in Grenzregionen leben, zu erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck statten beide Staaten unter Achtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Regeln der beiden Staaten sowie im Rahmen des Rechts der Europäischen Union die Gebietskörperschaften der Grenzregionen sowie grenzüberschreitende Einheiten wie Eurodistrikte mit angemessenen Kompetenzen, zweckgerichteten Mitteln und beschleunigten Verfahren aus, um Hindernisse bei der Umsetzung grenzüberschreitender Vorhaben, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Gesundheit, Energie und Transport zu überwinden. Sofern kein anderes Instrument es ihnen ermöglicht, Hindernisse dieser Art zu überwinden, können auch angepasste Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Ausnahmeregelungen vorgesehen werden. In diesem Fall kommt es beiden Staaten zu, einschlägige Rechtsvorschriften einzubringen.

(3) Beide Staaten bleiben dem Erhalt hoher Standards in den Bereichen des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherung, der Gesundheit und der Sicherheit sowie des Umweltschutzes verpflichtet.

Artikel 14

Beide Staaten richten einen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein, der Interessenträger wie nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften, Parlamente und grenzüberschreitende Einheiten wie Eurodistrikte und, falls erforderlich, die betroffenen Euroregionen umfasst. Dieser Ausschuss koordiniert alle die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik betreffenden Aspekte der grenzüberschreitenden Raubeobachtung, entwirft eine gemeinsame Strategie zur Ermittlung von Schwerpunktvorhaben, stellt fortlaufend die in Grenzregionen bestehenden Schwierigkeiten fest und erarbeitet Vorschläge für den Umgang mit ihnen; darüber

étudiant la langue du partenaire, à une action en faveur de la reconnaissance mutuelle des diplômes et à la mise en place d'outils d'excellence franco-allemands pour la recherche, la formation et l'enseignement professionnels, ainsi que de doubles programmes franco-allemands intégrés relevant de l'enseignement supérieur.

Article 11

Les deux États favorisent la mise en réseau de leurs systèmes d'enseignement et de recherche ainsi que de leurs structures de financement. Ils poursuivent le développement de l'Université franco-allemande et encouragent les universités allemandes et françaises à participer à des réseaux d'universités européennes.

Article 12

Les deux États instituent un Fonds citoyen commun destiné à encourager et à soutenir les initiatives de citoyens et les jumelages entre villes dans le but de rapprocher encore leurs deux peuples.

Chapitre 4

Coopération régionale et transfrontalière

Article 13

(1) Les deux États reconnaissent l'importance que revêt la coopération transfrontalière entre la République fédérale d'Allemagne et la République française pour resserrer les liens entre les citoyens et les entreprises de part et d'autre de la frontière, notamment le rôle essentiel des collectivités territoriales et autres acteurs locaux à cet égard. Ils entendent faciliter l'élimination des obstacles dans les territoires frontaliers afin de mettre en œuvre des projets transfrontaliers et de faciliter la vie quotidienne des habitants de ces territoires.

(2) À cet effet, dans le respect des règles constitutionnelles respectives des deux États et dans les limites du droit de l'Union européenne, les deux États dotent les collectivités territoriales des territoires frontaliers et les entités transfrontalières comme les eurodistricts de compétences appropriées, de ressources dédiées et de procédures accélérées permettant de surmonter les obstacles à la réalisation de projets transfrontaliers, en particulier dans les domaines économique, social, environnemental, sanitaire, énergétique et des transports. Si aucun autre moyen ne leur permet de surmonter ces obstacles, des dispositions juridiques et administratives adaptées, notamment des dérogations, peuvent également être accordées. Dans ce cas, il revient aux deux États d'adopter la législation appropriée.

(3) Les deux États demeurent attachés à la préservation de normes strictes dans les domaines du droit du travail, de la protection sociale, de la santé et de la sécurité, ainsi que de la protection de l'environnement.

Article 14

Les deux États instituent un comité de coopération transfrontalière comprenant des parties prenantes telles que l'État et les collectivités territoriales, les parlements et les entités transfrontalières comme les eurodistricts et, en cas de nécessité, les eurorégions intéressées. Ce comité est chargé de coordonner tous les aspects de l'observation territoriale transfrontalière entre la République fédérale d'Allemagne et la République française, de définir une stratégie commune de choix de projets prioritaires, d'assurer le suivi des difficultés rencontrées dans les territoires frontaliers et d'émettre des propositions en vue d'y remédier, ainsi que d'analyser l'incidence de la législation nouvelle sur les

hinaus analysiert er die Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften auf die Grenzregionen.

Artikel 15

Beide Staaten sind dem Ziel der Zweisprachigkeit in den Grenzregionen verpflichtet und unterstützen die dortigen Stellen dabei, geeignete Strategien zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 16

Beide Staaten werden die grenzüberschreitende Mobilität erleichtern, indem sie die zwischen ihnen bestehenden digitalen und physischen Netze, unter anderem die Eisenbahn- und Straßenverbindungen, besser miteinander verknüpfen. Sie werden im Bereich der innovativen, nachhaltigen und allen zugänglichen Mobilität eng zusammenarbeiten, um gemeinsame Ansätze oder Standards zwischen beiden Staaten zu entwickeln.

Artikel 17

Beide Staaten regen zur dezentralisierten Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften an, die nicht an der Grenze liegen. Sie setzen sich dafür ein, Initiativen dieser Gebietskörperschaften, die in diesen Regionen umgesetzt werden, zu unterstützen.

Kapitel 5

Nachhaltige Entwicklung,
Klima, Umwelt und wirtschaftliche Angelegenheiten

Artikel 18

Beide Staaten arbeiten darauf hin, den Prozess der Durchführung mehrseitiger Übereinkünfte in den Bereichen der nachhaltigen Entwicklung, der globalen Gesundheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, zu stärken. Zu diesem Zweck arbeiten sie eng zusammen, um gemeinsame Ansätze und politische Strategien zu erarbeiten, wozu auch die Schaffung von Anreizen für den Umbau ihrer Volkswirtschaften und die Förderung ehrgeiziger Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel zählen. Sie stellen die Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen sicher, unter anderem durch regelmäßigen, sektorübergreifenden Austausch zwischen den Regierungen in Schlüsselbereichen.

Artikel 19

Beide Staaten werden die Energiewende in allen einschlägigen Bereichen weiter vorantreiben; zu diesem Zweck bauen sie ihre Zusammenarbeit aus und stärken den institutionellen Rahmen zur Finanzierung, Vorbereitung und Umsetzung gemeinsamer Vorhaben, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Artikel 20

(1) Beide Staaten vertiefen die Integration ihrer Volkswirtschaften hin zu einem deutsch-französischen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln. Der Deutsch-Französische Finanz- und Wirtschaftsrat fördert die bilaterale Rechtsharmonisierung, unter anderem im Bereich des Wirtschaftsrechts, und stimmt die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik regelmäßig ab, um so die Konvergenz zwischen beiden Staaten zu befördern und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften zu verbessern.

(2) Beide Staaten richten einen deutsch-französischen „Rat der Wirtschaftsexperten“ ein, der sich aus zehn unabhängigen Fachleuten zusammensetzt und das Ziel verfolgt, ihren Regierungen wirtschaftspolitische Empfehlungen zu unterbreiten.

territoires frontaliers.

Article 15

Les deux États sont attachés à l'objectif de bilinguisme dans les territoires frontaliers et accordent leur soutien aux collectivités frontalières afin d'élaborer et de mettre en œuvre des stratégies appropriées.

Article 16

Les deux États faciliteront la mobilité transfrontalière en améliorant l'interconnexion des réseaux numériques et physiques entre eux, notamment les liaisons ferroviaires et routières. Ils agiront en étroite collaboration dans le domaine de la mobilité innovante, durable et accessible à tous afin d'élaborer des approches ou des normes communes aux deux États.

Article 17

Les deux États encouragent la coopération décentralisée entre les collectivités des territoires non frontaliers. Ils s'engagent à soutenir les initiatives lancées par ces collectivités qui sont mises en œuvre dans ces territoires.

Chapitre 5

Développement durable,
climat, environnement et affaires économiques

Article 18

Les deux États s'emploient à renforcer le processus de mise en œuvre des instruments multilatéraux relatifs au développement durable, à la santé mondiale et à la protection de l'environnement et du climat, en particulier l'Accord de Paris du 12 décembre 2015 et le Programme de développement durable à l'horizon 2030 des Nations Unies. À cet effet, ils agissent en rapport étroit afin de formuler des approches et des politiques communes, notamment en mettant en place des dispositifs en vue de la transformation de leurs économies et en favorisant des actions ambitieuses de lutte contre les changements climatiques. Ils garantissent l'intégration de la protection du climat dans toutes les politiques, notamment par des échanges transversaux réguliers entre les gouvernements dans des secteurs clés.

Article 19

Les deux États feront progresser la transition énergétique dans tous les secteurs appropriés et, à cet effet, développent leur coopération et renforcent le cadre institutionnel de financement, d'élaboration et de mise en œuvre de projets conjoints, en particulier dans les domaines des infrastructures, des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique.

Article 20

(1) Les deux États approfondissent l'intégration de leurs économies afin d'instituer une zone économique franco-allemande dotée de règles communes. Le Conseil économique et financier franco-allemand favorise l'harmonisation bilatérale de leurs législations, notamment dans le domaine du droit des affaires, et coordonne de façon régulière les politiques économiques entre la République fédérale d'Allemagne et la République française afin de favoriser la convergence entre les deux États et d'améliorer la compétitivité de leurs économies.

(2) Les deux États instituent un « Conseil franco-allemand d'experts économiques » composé de dix experts indépendants afin de présenter aux deux gouvernements des recommandations sur leur action économique.

Artikel 21

Beide Staaten verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und des digitalen Wandels, einschließlich der Themen Künstliche Intelligenz und Sprunginnovationen. Sie werden sich für ethische Leitlinien für neue Technologien auf internationaler Ebene einsetzen. Sie rufen deutsch-französische Initiativen zur Förderung von Innovationen ins Leben, die offen für eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sind. Beide Staaten werden einen Koordinationsprozess und eine gemeinsame Finanzierung einrichten, um gemeinsame Forschungs- und Innovationsprogramme zu fördern.

Artikel 22

Interessenträger und einschlägige Akteure aus beiden Staaten werden in einem deutsch-französischen Zukunftswerk zusammengebracht, um sich mit Transformationsprozessen in ihren Gesellschaften auseinanderzusetzen.

Kapitel 6**Organisation****Artikel 23**

Treffen zwischen den Regierungen beider Staaten finden mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik, statt. Nach Inkrafttreten dieses Vertrags verabschiedet der Deutsch-Französische Ministerrat eine mehrjährige Vorhabenplanung für die deutsch-französische Zusammenarbeit. Die mit der Vorbereitung dieser Treffen betrauten Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit überwachen die Umsetzung dieser Agenda und erstatten dem Ministerrat darüber Bericht.

Artikel 24

Mindestens einmal im Quartal nimmt ein jeweils wechselndes Mitglied der Regierung eines der beiden Staaten an einer Kabinettsitzung des anderen Staates teil.

Artikel 25

Die Räte, Strukturen und Instrumente der deutsch-französischen Zusammenarbeit werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls unverzüglich an die gemeinsam vereinbarten Ziele angepasst. Die erste Überprüfung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags stattfinden; dabei werden notwendige Anpassungen vorgeschlagen. Die Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit bewerten regelmäßig die erzielten Fortschritte. Sie unterrichten die Parlamente und den Deutsch-Französischen Ministerrat über den Gesamtfortschritt der deutsch-französischen Zusammenarbeit.

Artikel 26

Vertreter der Länder und der französischen Regionen sowie des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit können eingeladen werden, am Deutsch-Französischen Ministerrat teilzunehmen.

Kapitel 7**Schlussbestimmungen****Artikel 27**

Dieser Vertrag ergänzt den Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 4 der Schlussbestimmungen jenes Vertrags.

Article 21

Les deux États intensifient leur coopération dans le domaine de la recherche et de la transformation numérique, notamment en matière d'intelligence artificielle et d'innovations de rupture. Ils promouvront à l'échelle internationale des directives sur l'éthique des technologies nouvelles. Ils mettent en place, afin de promouvoir l'innovation, des initiatives franco-allemandes qui sont ouvertes à la coopération au niveau européen. Les deux États mettront en place un processus de coordination et un financement commun afin de soutenir des programmes conjoints de recherche et d'innovation.

Article 22

Les parties prenantes et les acteurs intéressés des deux États sont réunis au sein d'un Forum pour l'avenir franco-allemand afin de travailler sur les processus de transformation de leurs sociétés.

Chapitre 6**Organisation****Article 23**

Des réunions entre les gouvernements des deux États ont lieu au moins une fois par an, alternativement en République fédérale d'Allemagne et en République française. Après l'entrée en vigueur du présent Traité, le Conseil des ministres franco-allemand adopte un programme pluriannuel de projets de coopération franco-allemande. Les secrétaires généraux pour la coopération franco-allemande chargés de préparer ces réunions assurent le suivi de la mise en œuvre de ce programme et en font rapport au Conseil des ministres.

Article 24

Un membre du gouvernement d'un des deux États prend part, une fois par trimestre au moins et en alternance, au conseil des ministres de l'autre État.

Article 25

Les conseils, structures et instruments de la coopération franco-allemande font l'objet d'un examen périodique et sont, en cas de nécessité, adaptés sans retard aux objectifs fixés d'un commun accord. Le premier de ces examens devrait avoir lieu dans les six mois suivant l'entrée en vigueur du présent Traité et proposer les adaptations nécessaires. Les secrétaires généraux pour la coopération franco-allemande évaluent régulièrement les progrès accomplis. Ils informent les parlements et le Conseil des ministres franco-allemand de l'état général d'avancement de la coopération franco-allemande.

Article 26

Des représentants des *Länder* et des régions, ainsi que du comité de coopération transfrontalière, peuvent être invités à participer au Conseil des ministres franco-allemand.

Chapitre 7**Dispositions finales****Article 27**

Le présent Traité complète le Traité du 22 janvier 1963 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande au sens du paragraphe 4 des Dispositions finales de ce Traité.

Artikel 28

Die beiden Staaten unterrichten einander auf diplomatischem Weg von der Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrags. Der Vertrag tritt an dem Tag des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft.

Geschehen zu Aachen am 22. Januar 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 28

Les deux États s'informent mutuellement, par la voie diplomatique, de l'accomplissement des procédures nationales requises pour l'entrée en vigueur du présent Traité. Le présent Traité entre en vigueur à la date de réception de la dernière notification.

Fait à Aix-la-Chapelle, le 22 janvier 2019, en double exemplaire, en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne

Dr. Angela Merkel
Heiko Maas

Für die Französische Republik
Pour la République française

Emmanuel Macron
Jean-Yves Le Drian

Gegengezeichnet in Paris am 6. Februar 2019:
Contresigné à Paris, le 6 février 2019 :

Édouard Philippe

Denkschrift

A. Würdigung und Inhalt des Vertrags

Mit dem Vertrag von Aachen heben Frankreich und Deutschland ihr Nachbarschaftsverhältnis auf eine neue Stufe und stellen sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Vertrag ergänzt den Vertrag vom 22. Januar über die deutsch-französische Zusammenarbeit („Élysée-Vertrag“; BGBl. 1963 II S. 705, 707). Dieser behält seine volle Geltung. 1963 standen Aussöhnung und Begegnung im Zentrum. Heute geht es um gemeinsame Zukunftssicherung und die weitere Verschränkung der Lebenswelten der deutschen und französischen Bürgerinnen und Bürger. Der Vertrag von Aachen wird die bilaterale Zusammenarbeit intensivieren: in der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik, der Europapolitik, in Kultur und Bildung, in der Verkehrspolitik, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei Umwelt- und Klimaschutz und bei weiteren entscheidenden Zukunftsfragen und -Technologien. Damit wollen Frankreich und Deutschland einen Beitrag für ein starkes, zukunftsfähiges und souveränes Europa leisten und gemeinsame Räume für die Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten der Grenze eröffnen.

1. Deutschland und Frankreich schaffen durch den Vertrag mehr Raum für Begegnungen und Austausch zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern. Ein Bürgerfonds zur Förderung von neuen Begegnungsmöglichkeiten wird mit dem Ziel eingerichtet, den zivilgesellschaftlichen Austausch, etwa zwischen bürgerschaftlichen Initiativen oder im Rahmen von Städtepartnerschaften, zu fördern. Durch die Schaffung eines digitalen und multimedialen Angebots für junge Europäer tragen Deutschland und Frankreich zu einer gesamteuropäischen Öffentlichkeit als Antwort auf wachsenden Populismus bei. Dieses Angebot soll mehrsprachig und vor allem mittels sozialer Netzwerke über europaweit relevante Themen informieren und Europa erfahrbar machen. Zielgruppe sind auch diejenigen, die mit der europäischen Idee wenig vertraut sind oder dieser skeptisch gegenüberstehen. Die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Forschung, der gegenseitige Spracherwerb und die grenzüberschreitende Mobilität werden ausgebaut. Die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen und gemeinsame Bildungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, sollen weiter unterstützt und ausgebaut werden. Durch integrierte, d. h. gemeinsame Kulturinstitute in anderen Staaten werden Deutschland und Frankreich ihre Zusammenarbeit in der auswärtigen Kulturpolitik vertiefen.
2. Mit dem Vertrag nähern sich die Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger beider Staaten weiter einander an. Im Grenzraum sollen gemeinsam zukunftsweisende Lösungen für das Zusammenwachsen in Europa entwickelt werden. Die beiden Staaten wollen den lokalen und regionalen Akteuren unter Achtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Regeln und im Rahmen des EU-Rechts Möglichkeiten eröffnen, die z. B. auch im Rahmen von Ausnahmeregelungen über die bereits heute möglichen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinausgehen. Ziel ist es, Hindernisse auszuräumen, die einem engeren Zusammenwachsen der Regionen beiderseits der Grenze entgegenstehen.

Ein neues Gremium für die Grenzregionen soll die relevanten Interessenträger und Akteure zusammenbringen und u. a. verbleibende Hindernisse identifizieren und Lösungsvorschläge erarbeiten. Ziel ist es, die Realisierung grenzüberschreitender Vorhaben wie z. B. Kindertagesstätten, Notfall- und Gesundheitsversorgung, Gewerbebezonen oder Bildungseinrichtungen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen und den Verbraucherschutz zu stärken.

3. Beide Staaten treten gemeinsam für ein starkes Europa ein. Eine noch effektivere europapolitische Koordinierung durch gemeinsam vertretene Positionen und engere Abstimmung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht sind hierfür wichtige Elemente. Die bilaterale Zusammenarbeit wollen beide Staaten in dem Verständnis vertiefen, dass sie immer nur Teil eines gesamteuropäischen Willensbildungsprozesses sein kann. Die europapolitische Zusammenarbeit kann nur inklusiv gestaltet werden und andere Staaten sind dazu eingeladen, gemeinsam mit Deutschland und Frankreich Europa voranzubringen.
4. Deutschland und Frankreich heben durch den Vertrag ihre Zusammenarbeit im Bereich der Außen-, Verteidigungs-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik auf eine neue Stufe. Sie sichern sich gegenseitig jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete zu. Dies gründet sich ausdrücklich auf ihre bereits bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der NATO und der Europäischen Union, die Deutschland und Frankreich mit ihrer Partnerschaft stärken werden. Gemeinsam werden sie sich weiterhin für eine regelbasierte internationale Ordnung einsetzen, in der die Vereinten Nationen und der Multilateralismus eine zentrale Rolle spielen. Richtschnur bleibt dabei die Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit, insbesondere der Europäischen Union. Dazu gehört auch ein noch enger europäisch abgestimmtes Auftreten in den Vereinten Nationen.
5. Deutschland und Frankreich haben sich entschlossen, den Herausforderungen der globalisierten Welt im Rahmen der EU, der NATO und der VN gemeinsam zu begegnen und Zukunftsprojekte auf den Weg zu bringen. Sie wollen die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit beider Volkswirtschaften sicherstellen. Sie werden die Durchführung internationaler Abkommen in den Bereichen Klima, Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit stärken. Sie stellen die Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen sicher und setzen sich für ehrgeizige Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel ein. Sie werden ihre Wirtschaftspolitiken regelmäßig miteinander abstimmen und die Rechtsräume, unter anderem im Bereich des Wirtschaftsrechts, noch stärker annähern. Sie richten einen deutsch-französischen „Rat der Wirtschaftsexperten“ ein, der beiden Regierungen wirtschaftspolitische Empfehlungen unterbreiten kann. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und des digitalen Wandels verstärken, u. a. bei Künstlicher Intelligenz und Sprunginnovationen. Die Einrichtung eines „Deutsch-Französischen Zukunftswerks“ als Forum für die Auseinandersetzung mit Transformations-

prozessen schafft eine Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft.

Der neue deutsch-französische Vertrag wird nach Mitteilung über den Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Zustimmungsverfahren in Kraft treten. Ein Deutsch-Französischer Ministerrat wird anschließend die Umsetzung der im Vertrag vereinbarten Ziele einleiten und eine deutsch-französische Agenda beschließen.

B. Erläuterung des Vertrags von Aachen

Präambel

Zur Präambel

Die Präambel würdigt die Aussöhnung und Zusammenarbeit zwischen beiden Gesellschaften und Staaten in den vergangenen 70 Jahren und definiert als Ziel des Vertrags, diese Beziehungen für das 21. Jahrhundert zu gestalten. Im Rahmen der Europäischen Union (EU) sollen die gemeinsamen Werte und der Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedstaaten gestärkt werden.

Kapitel 1

Kapitel 1 regelt die Europäischen Angelegenheiten.

Zu Artikel 1

Dieser Artikel definiert, in welchen Bereichen die beiden Staaten europapolitisch stärker zusammenarbeiten wollen, insbesondere in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Wirtschafts- und Währungspolitik und Binnenmarkt.

Zu Artikel 2

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten Absprachen und Konsultationen zur Europapolitik. Es wird vereinbart, sich bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht abzustimmen.

Kapitel 2

Kapitel 2 regelt die außenpolitischen Angelegenheiten Frieden, Sicherheit und Entwicklung.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel stellt fest, dass beide Staaten in der Außen- und Verteidigungspolitik noch enger zusammenarbeiten wollen. Damit soll die Fähigkeit Europas, eigenständig zu handeln, gestärkt werden.

Zu Artikel 4

In diesem Artikel verpflichten sich beide Staaten, eingebunden in die gemeinsamen Systeme der kollektiven Sicherheit, der Organisation des Nordatlantikvertrags und der Europäischen Union, einander im Fall eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu leisten, einschließlich militärischer Art. Die territoriale Reichweite dieser Verpflichtung entspricht hierbei Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union.

Beide Staaten vereinbaren, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Vorschriften, jede Möglichkeit des gemeinsamen Handelns zur Wahrung von Frieden und Sicherheit

zu nutzen. Sie verpflichten sich zur Stärkung der Handlungsfähigkeit Europas sowie zur Stärkung der EU und der NATO, indem sie Europas Leistungsfähigkeit und Kohärenz im militärischen Bereich weiterentwickeln.

Beide Staaten verpflichten sich zur verstärkten Zusammenarbeit der Streitkräfte im Bereich gemeinsamer Einsätze sowie bei der Entwicklung einer gemeinsamen militärischen Kultur. Sie vereinbaren, eine engstmögliche Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsindustrien zu unterstützen und einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte bei gemeinsamen Rüstungsprojekten zu entwickeln.

Um den in diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, wird der Deutsch-Französische Verteidigungs- und Sicherheitsrat als politisches Steuerungsorgan benannt.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt den vertieften Personalaustausch zwischen den Außenministerien, einschließlich den bilateralen und multilateralen Vertretungen wie z. B. den ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union, bei den Vereinten Nationen und der NATO.

Zu Artikel 6

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten, verstärkt im Bereich der inneren Sicherheit zusammenzuarbeiten, einschließlich der Institutionen wie Justiz, Nachrichtendienste und Polizei. Sie beschließen, eine gemeinsame Einheit für Stabilisierungsoperationen in Drittstaaten einzurichten und die notwendigen Vorbereitungen hierfür vorzunehmen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung der Partnerschaft zwischen Europa und Afrika und die Bereitschaft Deutschlands und Frankreichs, dafür in allen Bereichen enger zusammenzuarbeiten. Auch soll ein jährlicher Dialog zu internationaler Entwicklungspolitik eingerichtet werden.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit beider Staaten in den Vereinten Nationen. Beide vereinbaren, ihre Positionen eng abzustimmen und dies stets im Kontext der Positionen und Interessen der Europäischen Union zu tun. Beide Staaten vereinbaren, weiter für die Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und für die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschlands als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu werben.

Kapitel 3

Kapitel 3 regelt die Bereiche Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel befasst sich mit der gemeinsamen Kultur- und Medienpolitik im Kontext der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Beide Staaten verpflichten sich, auch einen gemeinsamen Kultur- und Medienraum anzustre-

ben. Anknüpfend an den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit („Élysée-Vertrag“) planen beide Staaten, die Mobilität und Austauschprogramme zu fördern, mit Fokus auf junge Menschen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks. Hierbei wollen sie sich messbare Ziele geben. Beide Staaten vereinbaren, spezielle Programme und eine digitale Plattform für junge Menschen aufzubauen, und auf eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Kulturpolitik, inklusive der Errichtung integrierter Kulturinstitute in Drittstaaten, hinzuwirken.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit in der Bildungspolitik. Die beiden Staaten vereinbaren, den Erwerb der Partnersprache zu fördern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden, die die Partnersprache erlernen, zu erhöhen. Beide Staaten streben an, die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen zu unterstützen, deutsch-französische Exzellenzinstrumente für Forschung, Ausbildung und Berufsbildung zu schaffen und integrierte deutsch-französische duale Studiengänge zu fördern.

Zu Artikel 11

In diesem Artikel erklären beide Staaten ihre Bereitschaft, sich für die stärkere Vernetzung ihrer Bildungs- und Forschungssysteme, inklusive deren Finanzierungsstrukturen, weiter einzusetzen. Beide erklären sich bereit, die Deutsch-Französische Hochschule voranzubringen und die Netzwerke Europäischer Hochschulen durch vermehrte Beteiligung deutscher und französischer Hochschulen zu unterstützen.

Zu Artikel 12

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten die Einrichtung eines gemeinsamen Bürgerfonds, mit dem insbesondere Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften gefördert werden sollen. Ziel ist eine weitere Annäherung beider Gesellschaften.

Kapitel 4

Kapitel 4 regelt die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel behandelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Beide Staaten wollen grenzüberschreitende Vorhaben für ein besseres Zusammenleben der Menschen in den Grenzregionen erleichtern. Der Artikel nennt hierfür eine nicht abschließende Liste von möglichen Bereichen wie Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Gesundheit, Energie und Transport. Zur Umsetzung verpflichten sich beide Staaten, die Gebietskörperschaften der Grenzregionen sowie die grenzüberschreitenden Einheiten wie Eurodistrikte mit angemessenen Kompetenzen, zweckgerichteten Mitteln und beschleunigten Verfahren auszustatten. Dies geschieht unter der Achtung der jeweiligen Verfassungsordnung beider Staaten sowie des Rechts der Europäischen Union. Beide Staaten wollen die Möglichkeit gewähren, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzupassen und Ausnahmeregelungen für die Fälle vorzusehen, in denen Hindernisse sonst nicht überwunden werden können. In diesen Fällen kommt es beiden Staa-

ten zu, einschlägige Rechtsvorschriften einzubringen. Beide Staaten versichern, dass sie dabei dem Erhalt der hohen Standards in den Bereichen des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherung, der Gesundheit und der Sicherheit sowie des Umweltschutzes verpflichtet bleiben.

Zu Artikel 14

In diesem Artikel verpflichten sich beide Staaten, einen Ausschuss für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzurichten. Dieser wird Interessenträger auf verschiedenen Ebenen beider Staaten einschließen. Der Ausschuss soll die grenzüberschreitende Raumbearbeitung koordinieren, eine gemeinsame Strategie für Schwerpunktvorhaben entwerfen, Hindernisse und Schwierigkeiten in den Grenzregionen identifizieren und Vorschläge für Lösungswege entwickeln sowie die Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften in den Grenzregionen analysieren.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel unterstreicht, dass beide Staaten dem Ziel der Zweisprachigkeit in den Grenzregionen verpflichtet sind und hierfür die relevanten Stellen unterstützen.

Zu Artikel 16

In diesem Artikel wird die Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Mobilität behandelt. Beide Staaten verpflichten sich, die digitalen und physischen Netze besser zu verknüpfen – dies schließt Eisenbahn- und Straßenverbindungen ausdrücklich ein – und hierzu gemeinsame Ansätze oder Standards zu entwickeln.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel weist auf die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften hin, die nicht an der deutsch-französischen Grenze liegen. Beide Staaten verpflichten sich, auch diese bei ihren deutsch-französischen Initiativen zu unterstützen.

Kapitel 5

Kapitel 5 regelt die Bereiche Nachhaltige Entwicklung, Klima, Umwelt und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel behandelt die Zusammenarbeit beider Staaten in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, globale Gesundheit und Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wollen beide Staaten damit stärken. Es wird vereinbart, dass beide Staaten dazu gemeinsame Ansätze und politische Strategien entwickeln – explizit wird auch erwähnt, dass beide Staaten hierfür Anreize für den Umbau ihrer Volkswirtschaften und die Förderung ehrgeiziger Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel schaffen wollen. Der Artikel legt fest, dass in allen Politikbereichen der Klimaschutz berücksichtigt werden soll und dass die Regierungen sich regelmäßig und sektorübergreifend austauschen.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Energiewende. Der Fokus soll auf den institutionellen Rahmen des ganzen Projektlebenszyklus, von der Finanzierung, Vorbereitung bis hin zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben, liegen.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich. Beide Staaten streben nach einer tieferen Integration ihrer Volkswirtschaften mit dem Ziel eines gemeinsamen Wirtschaftsraums mit gemeinsamen Regeln. Der durch das am 22. Januar 1988 unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zum „Élysée-Vertrag“ (BGBl. 1988 II S. 1150, 1155) eingerichtete Deutsch-Französische Finanz- und Wirtschaftsrat wird damit beauftragt, wirtschaftspolitische Maßnahmen bilateral abzustimmen und die bilaterale Rechtsharmonisierung zu fördern, um so die Konvergenz zwischen beiden Staaten zu befördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Der Artikel vereinbart die Einrichtung eines deutsch-französischen „Rats der Wirtschaftsexperten“, der das Ziel verfolgt, den Regierungen wirtschaftspolitische Empfehlungen zu unterbreiten.

Zu Artikel 21

In diesem Artikel wird die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und digitaler Wandel (u. a. Künstliche Intelligenz, Sprunginnovationen) geregelt. Beide Staaten einigen sich auf Initiativen, u. a. sich für ethische Leitlinien für neue Technologien einzusetzen und zur Förderung von Innovationen sowie auf einen Koordinationsprozess und eine gemeinsame Finanzierung.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel vereinbart die Einrichtung eines gemeinsamen Zukunftswerks, das sich mit Zukunftsthemen und Transformationsprozessen beider Gesellschaften auseinandersetzen soll.

Kapitel 6

Kapitel 6 regelt die organisatorischen Angelegenheiten.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt die Treffen zwischen den Regierungen beider Staaten sowie die Umsetzungsplanung von Vorhaben aufgrund des Vertrags durch den Deutsch-Französischen Ministerrat. Die Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit werden mit der Überwachung der Umsetzung beauftragt.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel vereinbart die vierteljährliche Teilnahme eines jeweiligen Mitglieds der Regierung eines der beiden Staaten an den Kabinettsitzungen des anderen Staates.

Zu Artikel 25

In diesem Artikel wird die regelmäßige Überprüfung und mögliche Anpassung der Räte, Strukturen und Instrumente der deutsch-französischen Zusammenarbeit vereinbart. Die Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit sollen die Bewertung der erzielten Fortschritte und die Unterrichtung der Parlamente sowie des Deutsch-Französischen Ministerrats durchführen.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel verweist auf die mögliche Teilnahme von Vertretern der Länder und der französischen Regionen sowie des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Sitzungen des Deutsch-Französischen Ministerrats.

Kapitel 7

Kapitel 7 regelt die Schlussbestimmungen.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel stellt klar, dass der Vertrag von Aachen den Élysée-Vertrag ergänzt und nicht ersetzt.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Vertrags durch gegenseitige Notifikation über das Vorliegen der jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen in beiden Staaten (Ratifikationsersatzverfahren).

